

# Volkersdorf Grenzweg

**Ergänzungssatzung**  
nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch

in der Fassung vom 04.04.2000

Maßstab 1 : 2.000

## Teil A Legende

	Geltungsbereich Klarstellung
	Geltungsbereich der Ergänzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes
	Baulinie
	Baugrenze
	Hauptfirstrichtung
	Pflanzgebot Doppelreihe hochstämmiger Obstbäume
	Ökologische Ausgleichsfläche

## Teil B Festsetzungen

### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung  
● Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften
2. Bauweise  
● Offene Bauweise
3. Baulinie/Baugrenze  
● siehe Plandarstellung

### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dachform, Dachneigung  
● Satteldach, 38° bis 50°
2. Hauptfirstrichtung  
● parallel zum Grenzweg, siehe Plandarstellung

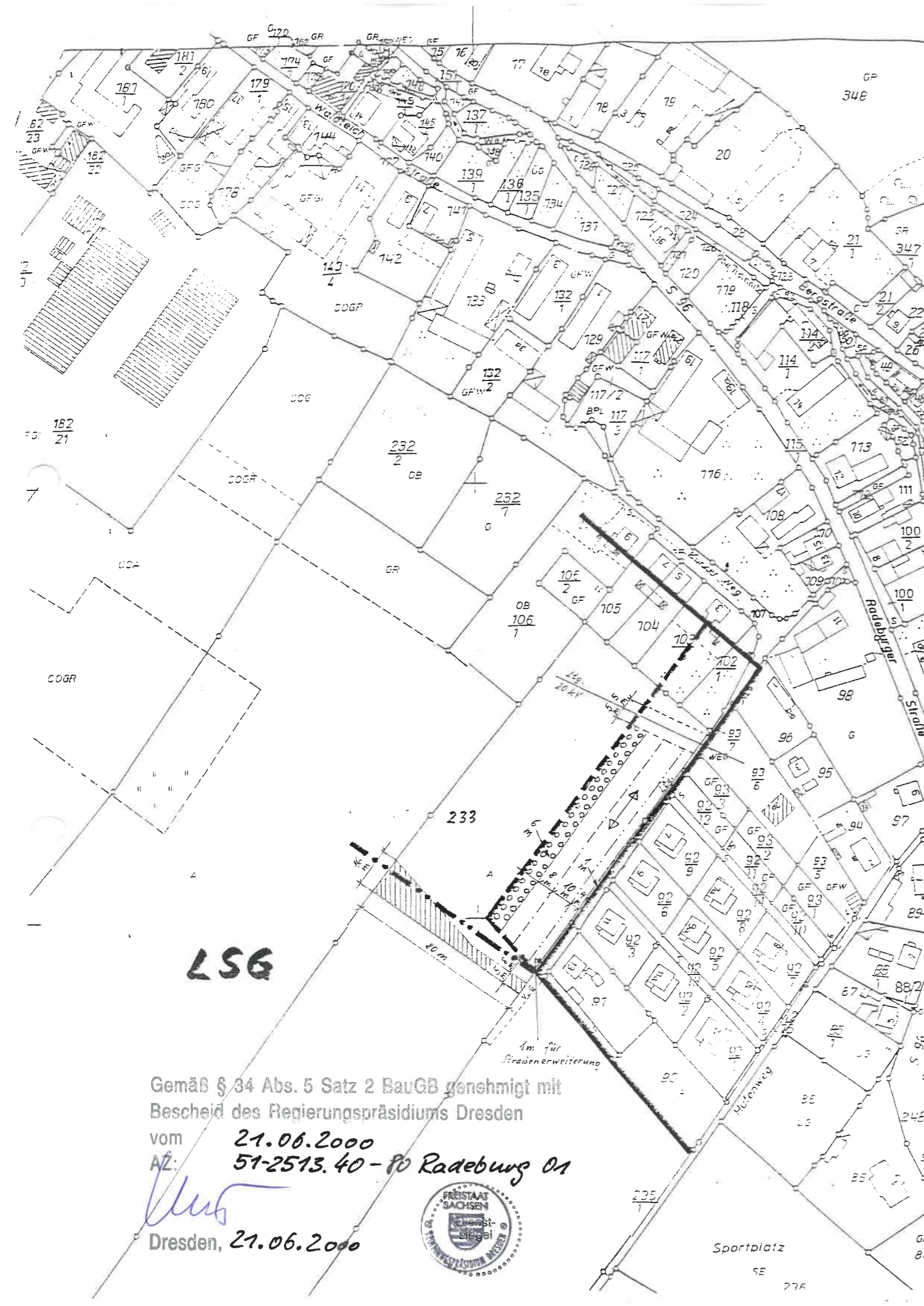
### III. Grünordnerische Festsetzungen

Eingrünung der Grundstücke in nordwestlicher Richtung zur Ortsrandausbildung mit einer Doppelreihe hochstämmiger Obstbäume (Pflanzgebot), siehe Plandarstellung

## Teil C Hinweise

1. Vor Beginn jeglicher Bau-, Erschließungs- und Erdarbeiten sind archäologische Grabungen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchzuführen.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Meißen einzuholen.
3. Angetroffene Grundwasserbeobachtungsrohre sind vor jeder Beeinträchtigung zu schützen.
4. Von Erdkabeln für die Energieversorgung ist ein Mindestabstand von 1 m, von der 20-kV-Freileitung ein solcher von 5 m einzuhalten.

Ausgefertigt: **9. Mai 2000**



Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt mit  
Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden  
vom **21.06.2000**  
AZ: **51-2513.40-80 Radeburg 01**

Dresden, **21.06.2000**

